

ZH_OBERGERICHT PS220198 vom 9. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220198

FR: ZH_OBERGERICHT PS220198 du 9 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS220198 del 9 gennaio 2023

Erwägungen

E. 29

März 2022, Fr. 20.50 Zinsen KVG, Fr. 296.75 Mahngebühren KVG 07/2021 - 12/2021 sowie Fr. 146.60 Betreuungskosten der Konkurs eröffnet (act. 3 = act. 6 = act. 7/7; nachfolgend zitiert als act. 6). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 16. November 2022 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 7/8/5, act. 8, act. 12, act. 13, act. 14 sowie Art. 174 Abs. 1 SchKG und Art. 63 SchKG) Beschwerde, wobei er die Aufhebung des Konkurses beantragte (act. 2). 1.2. Mit Verfügung vom 17. November 2022 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und der Schuldner darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Beschwerde innert Beschwerdefrist ergänzen könne. Weiter wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 9). Daraufhin leistete der Schuldner am 21. November 2022 den verlangten Kostenvorschuss (act. 11). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2022 reichte das Konkursamt Niederglatt sodann die fehlenden Unterlagen ein (act. 15 und act. 16/1-2). Mit Verfügung vom 27. Dezember 2022 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt (act. 17). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1-8). Die Sache erweist sich als spruchreif. 2. Gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichtes innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien uneingeschränkt neue Tatsachen geltend machen können, wenn sie vor dem erstinstanzlichen Entscheid entstanden sind. Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Bei einer rechtzeitigen Zahlung vor Konkurseröffnung ist der Schuldner befreit vom Glaubhaftmachen seiner Zahlungsfähigkeit, was bei einer Tilgung erst

- 3 - nach Konkurseröffnung erforderlich wäre (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG) (OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 E. 2.3 = ZR 110/2011 Nr. 79). Dasselbe gilt auch, wenn der Schuldner zwar die Forderung inklusive Zinsen und Kosten vor Konkurseröffnung tilgte, die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes jedoch erst danach sicherstellt (vgl. OGer ZH PS160210 vom 9. November 2016 E. II.2). 3. Der Schuldner macht geltend (act. 2) und belegt mittels einer vom Betreibungsamt unterschriebenen Abrechnung vom 17. Oktober 2022, dem Betreibungsamt Dielsdorf-Nord per Valuta 14. Oktober 2022 und damit vor Konkurseröffnung am 8. November 2022 in der zum Konkurs führenden Betreuung Nr. 1 den Endbetrag von Fr. 1'615.80 bezahlt zu haben, womit die in Betreuung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten des Betreibungsamtes getilgt wurde (act. 16/1; vgl. auch act. 6). Ausserdem erbringt der Schuldner den Nachweis, dass er am 18. November 2022 dem Konkursamt Niederglatt Fr. 500.– einbezahltete. Gemäss der gleichentags ausgestellten Bestätigung des Konkursamtes Niederglatt reicht

dieser Betrag, um die Kosten des Konkursamtes inklusive der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sicherzustellen (act. 16/2). Schliesslich bezahlte der Schuldner am 21. November 2022 auch den Kostenvorschuss für das zweitinstanzliche Verfahren (act. 11). Somit sind auch sämtliche weiteren im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung stehenden Kosten beglichen und die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid über die Konkurseröffnung aufzuheben. 4. Die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens sind dem Schuldner aufzuerlegen, auch wenn der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Dies, da es in der Verantwortung des – sozusagen bis zur letzten Minute säumigen – Schuldners liegt, das Konkursgericht über Umstände, welche gegen eine Konkurseröffnung sprechen, zu informieren (OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 E. 2.2 = ZR 110/2011 Nr. 79). Ebenso wird der Schuldner die Kosten des Konkursamtes zu tragen haben. Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen. Im Übrigen ist auch der Gläubigerin mangels Umtrieben im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.